



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.098/4
vom 3. Oktober 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem
Königreich Belgien und der Republik Kolumbien über die
Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
des diplomatischen und konsularischen Personals, geschehen
zu Bogota am 25. August 2015“

Am 9. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Kolumbien über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen des diplomatischen und konsularischen Personals, geschehen zu Bogota am 25. August 2015‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 3. Oktober 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Oktober 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs¹, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf keine Bemerkung zu formulieren.

DER GREFFIER,

DER PRÄSIDENT,

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
GREFFIER

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.